

*Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung  
für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/  
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung  
im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/  
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

**Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses**

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr<sup>1</sup> \_\_\_\_\_,  
Vor- und Zuname

in der Sitzung am \_\_\_\_\_ hat der allgemeine Prüfungsausschuss folgende Leistungen<sup>2</sup> fest-  
gestellt:

Kolloquium \_\_\_\_\_  
Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 Anlage D APO-BK  
(SGV. NRW. 223/BASS 13–33 Nr. 1.1) \_\_\_\_\_

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a  
Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur  
Erzieherin/zum Erzieher<sup>1</sup> versagt wird.<sup>3</sup>

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie das Kolloquium  
wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens am \_\_\_\_\_ bei  
der Schulleiterin/dem Schulleiter<sup>1</sup> schriftlich eingereicht werden.<sup>3</sup>

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a  
Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur  
Erzieherin/zum Erzieher<sup>1</sup> versagt wird. Eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung ist  
nicht möglich. Sie verlassen den Bildungsgang und erhalten ein Abgangszeugnis.<sup>4</sup>

Mit freundlichem Gruß

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/Vorsitzender<sup>1</sup> des allgemeinen Prüfungsausschusses

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines  
Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist  
beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erhe-  
ben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird  
dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist.

4) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn keine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist.